

befähigte Person unentgeltlich zuzuziehen, verworfen hat. Hierauf ist fast mit Gewißheit vorauszusehen, daß, wenn diese Befugnisse den Gerichtsherrn auch angeboten werden sollten, diese dennoch davon keinen Gebrauch machen würden. — Unter den Rechtsgründen für Rückgabe der Patrimonialgerichtsbarkeit ist in der 2. Kammer eine Idee wieder aufgegriffen worden, die auch bereits in der ersten zur Sprache kam. Uebermals heißt es, die Patrimonialgerichtsbarkeit ist dem Geiste und Sinne der Verfassungsurkunde entgegen. Man hat diesen der Patrimonialgerichtsbarkeit gemachten Vorwurf noch näher entwickelt durch die Behauptung, sie vertrage sich nicht mit der Wiener Schlussacte (s. Nr. 402. d. Bl. S. 4183. flg.), sie stoße sich mit der Verantwortlichkeit der Minister (s. a. a. D.), der Richter müsse unabhängig sein, und mit Ruhe der Zeit seines Alters entgegensehen können, müsse hinlänglichen Schutz, hinlängliche Vollziehungsgewalt genießen und in Händen haben (s. a. a. D.); jeder Staatsbürger habe das Recht, nur vom Staatsoberhaupt und von Behörden, welche durch ihn ernannt sind und in seinem Auftrage handeln, gerichtet zu werden (s. Nr. 403. d. Bl. S. 4197.), die constitutionelle Gleichheit erheische die Ernennung aller Richter durch den Staat; die Verfassungsurkunde verlange §. 44., daß jeder Richter Staatsdiener sei; §. 44. und 47., daß er von jedem fremden Einflusse, selbst dem der Staatsregierung unabhängig sei; §. 42., daß er für seine Dienstleistung dem Staate unmittelbar verantwortlich sei, daß er folglich von demselben auch vertreten werde (s. Nr. 403. d. Bl. S. 4197.); es müsse endlich, wenn nach §. 55. der Verfassungsurkunde die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz erklärt worden sei, und wenn in Folge dessen alle privilegierte Gerichtsstände aufgehoben werden sollten, nicht bloß das Recht, sondern auch der Richter für Alle ein und derselbe sein (s. a. a. D.). — Die Mehrheit der Deputation erlaubt sich hierauf folgendes zu entgegnen. Es ist höchst bedenklich, in Auslegung der Verfassungsurkunde, eines Gesetzes, über das am wenigsten Zweifel obwalten sollten, weiter zu gehen, als deren klarer Inhalt vorschreibt, und über dessen Geist und Sinn zu grübeln. Aber es kann auch, wollte man selbst diesen gefährlichen Weg einschlagen, der 2. Kammer in ihrer Schlussfolgerung nicht beigeprägt werden. Die Patrimonialgerichtsbarkeit war der Berathung der vormaligen Stände über die neue Verfassung keineswegs entgangen. Sie kam bei Gelegenheit §. 4. der Verfassungsurkunde wiederholt zur Sprache. Warum also, wenn sie dem Geiste der Verfassung so entgegen, sprachen die frühern Stände nicht sofort ihre Aufhebung aus, wie sie dieß im Bezuge auf privilegierte Gerichtsstände thaten, warum legten sie nicht, wie hier, nur die Ausführung in die Hand der künftigen Ständeversammlung? Allein selbst die Frage, ob die Patrimonialgerichtsbarkeit aufzuheben sei, ward der Erwägung der kommenden Ständeversammlung ausdrücklich überlassen, und es ist dieß der entschiedenste Beweis, daß damals Regierung und Ständen der Gedanke vorgeschwebt haben müsse, daß die neue Verfassung sich mit der Patrimonialgerichtsbarkeit vollkommen vertrage, wie sie sich denn auch mit den Verfassungen anderer Staaten, die der Sächsischen gerade in diesen Puncten ganz analog sind, ja ihr zum Vorbild dienten, noch heute verträgt. Wie es sich demnach gegenwärtig von einer gegebenen Verfassung, nicht von einer erst zu gebenden handelt, so wird auch die Bemerkung, daß sich die Patrimonialgerichtsbarkeit selbst mit der Wiener Schlussacte nicht vereinbaren lasse, alle Bedeutung verlieren, denn die Behauptung, daß Sachsens Verfassung mit der Wiener Schlussacte in Widerspruch stehe, wird wohl weder aufgestellt werden wollen, noch nachgewiesen werden können. Ueberhaupt beabsichtigt die Wiener Schlussacte Art. 57. nur die Rechte des Staatsoberhauptes den ständischen Rechten gegenüber zu regeln, und daß es dem Bunde nicht um Nechtung der Patrimonialgerichtsbarkeit zu thun gewesen sei, dieß weist wohl

das Bestehen dieses Institutes gerade in den einflußreichsten Bundesstaaten unter deren besonderem Schutze zur Genüge nach. Auch würde die Regierung, wäre die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht vereinbar mit Bundesgesetzgebung und vaterländischer Verfassung, wollte sie nicht den Verdacht auf sich laden, ihre Pflicht vollständig verkannt zu haben, nicht einmal eventuell einen, die bloße Reform der Patrimonialgerichtsbarkeit bezweckenden Gesetzesvorschlag haben vorlegen dürfen; sie hätte vielmehr unbedingt auf Vernichtung der Patrimonialgerichtsbarkeit dringen müssen. Einer Inconsequenz würden sich aber Regierung und Stände bei Entwerfung der Verfassungsurkunde schuldig gemacht haben, wäre, wie jenseits vorgegeben worden ist, die Verantwortlichkeit der Minister durch das Privaten zustehende Ernennungsrecht der Richter gehemmt, und hätten sie auf der einen Seite diese Verantwortlichkeit in ihrer ganzen Ausdehnung in Anwendung gebracht wissen wollen, auf der andern aber die angeblich mit ihr nicht zu vereinigende Patrimonialgerichtsbarkeit fortbestehen lassen. Die Staatsregierung hatte bereits jetzt die Prüfung aller Rechtsandidaten in ihrer Hand, es stand ihr das Aufsichtsrecht über die Patrimonialgerichtshalter zu; sie konnte die Entfernung derselben vom Amte veranlassen, und dergleichen mehr; nach den Anträgen der I. Kammer soll sie hierüber den Anstellungscontract des Gerichtshalters zur Einsicht und Prüfung vorgelegt erhalten; sie soll den ernannten Gerichtshalter zu bestätigen, und, hat sie Ausstellungen gegen ihn zu machen, eine neue Präsentation zu verlangen haben (s. Nr. 269. d. Bl. S. 2527.); es soll die Betreibung der Advocatenpraxis, die Uebernahme von Privatdiensten und mehreren Gerichtsbestellungen von ihrer Genehmigung abhängig gemacht werden (s. a. a. D.); es soll ihr vorbehalten bleiben, das im Staatsdienergesetz für Staatsdiener geordnete Strafverfahren gegen die Gerichtshalter zu verhängen (s. a. a. D.); sie soll gegen sie das Untersuchungs- und Besserungsverfahren zu beantragen und einzuleiten, und auf manche andere Weise in die Verhältnisse der Gerichtshalter wirksam einzugreifen befugt sein (s. a. a. D.). Bei einem so umfangreichen Einflusse des Staates, einem Einflusse, der dem Gerichtsherrn fast nur das Befugniß läßt, unter den vom Staate geprüften Candidaten den oder jenen zu wählen, dürfte wohl über die Verantwortlichkeit der Vorstände der Ministerien eine richtigere Ansicht die Oberhand gewinnen. Stände das einem Privaten zustehende Ernennungsrecht eines Beamten mit der constitutionellen Verantwortlichkeit eines Ministers in Widerspruch, so würde überhaupt neben dem patrimonialgerichtsherrlichen Verhältnisse auch noch so manches andere Vorrecht, hier einer städtischen Commune, dort eines Kirchen- und Schulpatrons und dergleichen mehr in Wegfall kommen müssen; was in verschiedener Hinsicht von den nachtheiligsten Folgen sein müßte. In so fern kann denn auch die Mehrheit der Deputation der jenseitigen nicht beistimmen, wenn diese einen Uebelstand darin erkennt, daß die Richter durch Privatpersonen ernannt würden, da eben diese Personen ihrer ganzen Stellung nach das größte Interesse an guter Besetzung der Patrimonialgerichtsstellen haben und man auch bis jetzt nicht wird behaupten können, daß diese Stellen in der Mehrzahl schlecht besetzt worden seien, einzelne Mißgriffe aber auch bei der Besetzung von Seiten der Staatsbehörden nicht ausbleiben werden.

Heißt es unter Bezugnahme auf §. 44. und 47. der Verfassungsurkunde, der Richter müsse unabhängig sein, müsse mit Ruhe der Zeit entgegensehen, wo er nicht mehr fungiren könne, müsse hinlänglichen Schutz, hinlängliche Vollziehungsgewalt genießen, so ist zu erwiedern, daß auch dem Patrimonialrichter seine Stellung eine Unabhängigkeit gewährt, wie sie zu unparteiischer Ausübung seines Amtes vollkommen ausreicht und der Bestimmung der Verfassungsurkunde entspricht, wornach der Richter in Bezug auf sein Richteramt (§. 44.) und die Gerichtsstelle bei Ausübung des richterlichen Amtes von dem Einflusse der Regie-